Merkblatt zur Anlage A4 (Anbau von Hanf) für das Jahr 2018

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2018**. Die Anlage A4 sowie die Originaletiketten des verwendeten Saatguts sind zusammen mit dem Sammelantrag 2018 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

An den Anbau von Hanf zur Aktivierung der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämie werden wie in den Vorjahren besondere Anforderungen gestellt. Um diesen Rechnung zu tragen, muss auch in diesem Jahr neben der Anlage A (Auszahlungsantrag – Basisprämie und Greeningprämie) die Anlage A4 eingereicht werden. Bei der Aussaat als Zwischenfrucht ist dies im ELAN-Antrag entsprechend zu kennzeichnen.

Grundvoraussetzung ist der Anbau von zugelassenen Sorten mit einem Tetrahydrocanabinolgehalt (THC) von nicht mehr als 0,2 %. Des Weiteren muss es sich um Hanfsorten handeln, die am 15.03.2018 im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission aufgeführt sind.

Der Sortenkatalog wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Reihe C) veröffentlicht.

Liste der zugelassenen Hanfsorten¹:

Antal	Armanca	Beniko	Cannakomp	Carma	Carmaleonte	Chamaeleon	Codimono
CS	Dacia Secuieni	Delta-405	Delta-Ilosa	Denise	Diana	Dioica 88	Eletta Campana
Epsilon 68	Fedora 17	Felina 32	Ferimon	Fibranova	Fibrante	Fibrol	Fibror 79
Finola	Futura 75	Gylana	Henola	Ivory	KC Bonusz	KC Dora	KC Virtus
KC Zuzana	Kompolti	Kompolti hibrid TC	Lipko	Lovrin 110	Marcello	Markant	Monoica
Rajan	Ratza	Santhica 23	Santhica 27	Santhica 70	Secuieni Jubileu	Silvana	Succesiv
Szarvasi	Tiborszállási	Tisza	Tygra	Uniko B	Uso-31	Villanova	Wielkopolskie
Wojko	Zenit						

¹ Laut gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission vom 27.10.2017. Der Sortenkatalog mit den für das Wirtschaftsjahr 2018 zugelassenen Hanfsorten war zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht veröffentlicht. Änderungen gegenüber 2017 sind möglich.

Hanfflächen sind im Flächenverzeichnis in der Spalte 16 mit der für das Jahr 2018 gültigen Fruchtartcodierung 701 anzugeben.

3. Weitere Anforderungen

Nach § 28 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung haben Sie die Blühmeldung direkt an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn zu senden.

Weiterhin weise ich Sie darauf hin, dass Sie nach § 24 a des Betäubungsmittelgesetzes verpflichtet sind, den Anbau von Nutzhanf bis zum 1. Juli des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der BLE anzuzeigen. Das entsprechende Meldeformular findet sich im Internetauftritt der BLE.